

Volksschulverordnung

Nachtrag vom 26. Januar 2023

Der Kantonsrat des Kantons Obwalden

beschliesst:

I.

Der Erlass GDB 412.11 (Volksschulverordnung vom 16. März 2006) (Stand 1. August 2019) wird wie folgt geändert:

Art. 12 Abs. 1 (geändert)

¹ Kinder, die bis Ende Februar das fünfte Altersjahr vollenden, treten auf Beginn des nächsten Schuljahres in das obligatorische Kindergartenjahr ein.¹⁾

Art. 13 Abs. 1 (geändert)

¹ Kinder, die bis Ende Februar das sechste Altersjahr vollenden, treten auf Beginn des nächsten Schuljahres in die Primarschule ein.²⁾

Art. 18a (neu)

Übergangsbestimmung zum Nachtrag vom 26. Januar 2023

¹ Für die Umsetzung der nachfolgenden Artikel gelten folgende Übergangsregelungen:

- a. Art. 12 Einführung des Stichtags Ende April auf das Schuljahr 2024/2025 und des neuen Stichtags Ende Februar auf das Schuljahr 2025/2026;
- b. Art. 13 Einführung des Stichtags Ende April auf das Schuljahr 2025/2026 und des neuen Stichtags Ende Februar auf das Schuljahr 2026/2027;

² Für Kinder, die im Zeitpunkt der Änderung eines Stichtags bereits in den freiwilligen Kindergarten eingetreten sind, finden die neuen Stichtage keine Anwendung.

¹⁾ Zur gestaffelten Einführung des Stichtags siehe Übergangsbestimmung von Art. 18a

²⁾ Zur gestaffelten Einführung des Stichtags siehe Übergangsbestimmung von Art. 18a

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Dieser Nachtrag tritt am 1. August 2023 in Kraft.

Sarnen, 26. Januar 2023

Im Namen des Kantonsrats
Die Ratspräsidentin: Regula Gerig-Bucher
Der Ratssekretär: Beat Hug